

Frage: Kann auch der Feuerwehrkommandant Präventionsbeauftragter sein?

Antwort: Ja, grundsätzlich kann auch der Feuerwehrkommandant die Aufgabe als Präventionsbeauftragter übernehmen. Es wird jedoch empfohlen, diese Aufgabe an ein anderes, geeignetes Mitglied der Feuerwehr zu übergeben.

Frage: Warum gilt das Kinder- und Jugendschutzkonzept bis zum 21. Lebensjahr?

Antwort: Der Übergang von der Kinder- und Jugendarbeit in den Erwachsenenbereich verläuft fließend und ist individuell sehr unterschiedlich. Erfahrungen und bekannte Fälle – auch aus anderen Organisationen – zeigen, dass Risikosituationen nicht automatisch mit dem 18. Geburtstag enden. Die Einbeziehung von Personen bis zum 21. Lebensjahr trägt diesen Gegebenheiten Rechnung und entspricht den Anforderungen an ein umfassendes und wirksames Kinder- und Jugendschutzkonzept

Frage: Wer entscheidet, wer als Betreuungspersonal laut KJSK in der Feuerwehr gilt?

Antwort: Grundsätzlich entscheidet der Feuerwehrkommandant, welche Personen als Betreuungspersonen eingesetzt werden. Er kann sich dabei zusätzliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zur Unterstützung hinzuziehen.

Die Grundlage bilden die Vorgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes. Darüber hinaus kann der Feuerwehrkommandant bei Bedarf weitere Mitglieder, die nicht in der Richtlinie stehen als Betreuungspersonal benennen.

Die Grundlage bilden die Vorgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes. Darüber hinaus kann der Feuerwehrkommandant bei Bedarf auch weitere geeignete Mitglieder, die nicht ausdrücklich in der Richtlinie genannt sind, als Betreuungspersonal benennen.

Frage: Was sind regelmäßige hierarchische 1:1-Situationen und was fällt nicht darunter?

Antwort: Unter regelmäßigen hierarchischen 1:1-Situationen versteht man im Vorfeld geplante und wiederkehrende Situationen, in denen sich eine vorgesetzte Person alleine mit einer Person unter 21 Jahren in einem Raum befindet.

Nicht darunter fallen kurzfristig entstehende oder nicht geplante Situationen, auch wenn dabei nur zwei Personen anwesend sind und eine davon unter 21 Jahre alt ist.

Frage: Wer trägt die Kosten für den Strafregisterauszug für Eltern, die als Betreuungsperson mit der Feuerwehrjugend mitfahren?

Antwort: Die Eltern gelten in diesem Fall als Freiwillige, welche für die Feuerwehr tätig sind und erhalten den Strafregisterauszug mit dem Antragsformular „Freiwilligenpass“ ebenfalls kostenlos. Da der Feuerwehrkommandant mit diesem Formular bestätigt, dass das Elternteil freiwillig für die Feuerwehr tätig ist.

Frage: Warum soll die Strafregisterbescheinigung nicht in syBOS hochgeladen werden?

Antwort: Der Strafregisterauszug kann sensible personenbezogene Daten enthalten. Deshalb ist von einem Hochladen in syBOS abzusehen. Weiters ist ein Speichern der Strafregisterbescheinigung im Kinder- und Jugendschutzkonzept nicht vorgesehen und somit auch nicht notwendig.

Frage: Wer bestätigt die Vorlage der Strafregisterbescheinigung des Feuerwehrkommandanten?

Antwort: Die Bestätigung erfolgt hier durch den Feuerwehrkommandant-Stellvertreter.

Frage: Muss die Strafregisterbescheinigung nach einer bestimmten Zeit erneuert werden, oder ist diese dauerhaft gültig?

Antwort: Die Strafregisterbescheinigung ist von jeder Betreuungsperson einmal in der Funktionsperiode (sprich einmal in fünf Jahren) vorzulegen.

Frage: Dürfen zukünftig Mitglieder, welche die Strafregisterbescheinigung nicht vorgelegt haben, Schulungen mit Jugendlichen abhalten?

Antwort: Diese Personen dürfen keine Funktion in der Feuerwehrjugend übernehmen. Sie können bei Ausbildungen unterstützend mitwirken, jedoch keine alleinige Verantwortung für die Betreuung oder Ausbildung von Kindern und Jugendlichen tragen. Insbesondere dürfen sie Schulungen oder Ausbildungsmaßnahmen nicht allein mit Kindern oder mit nur einer einzelnen Person unter 21 Jahren durchführen.

Frage: Welche Grundlagen hat das Kinder- und Jugendschutzkonzept der freiwilligen Feuerwehren Österreichs?

Antwort: Die Basis des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes bildet der „Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich“ des Bundeskanzleramtes.

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept ist als „lebendes Dokument“ zu verstehen. Erfahrungen aus der Praxis sowie Erkenntnisse aus werden laufend berücksichtigt, wodurch es künftig zu Ergänzungen, Anpassungen oder zusätzlichen Anhängen kommen kann.

Frage: Was haben Elternteile zu bringen, die nicht Mitglied der Feuerwehr sind, ihre Kinder jedoch beim Wissenstest unterstützen oder bei der Erprobung unterstützen?

Antwort: Wenn es sich um geplante, regelmäßige 1:1-Situationen handelt, bei denen ein Elternteil allein mit einem Kind im Feuerwehrhaus bzw. in einem Raum die Vorbereitung auf den Wissenstest oder die Erprobung durchführt, sind die entsprechenden Maßnahmen gemäß KJSK ebenfalls einzuhalten.

Für Elternteile, die nicht Mitglieder der Feuerwehr sind, sind diese Maßnahmen ansonsten grundsätzlich nur bei Übernachtungssituationen erforderlich. Auch bei Nicht-Mitgliedern kann unter Adressen die Einheit „Betreuungsperson KJSK“ eingetragen werden.